

Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. August 2004

Az.:- 2211.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz
- § 5 Zulassung zum Promotionsvorhaben
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bewertung der Promotion
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Entzug, Aberkennung
- § 16 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 17 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer Dissertation und einer Disputation.

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Die Fakultät kann den Doktorgrad auch honoris causa (h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste für die Wissenschaft verleihen (§ 16).

**§ 2
Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultätskonferenz setzt einen Promotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan und zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter angehören. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder unter Leitung der Dekanin oder des Dekans die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 erfüllt sind. Er beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6.
2. Er berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten setzt sich der Ausschuss für das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses ein. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.
3. Er bestellt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 und 2 für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Referentinnen oder Referenten für die Dissertation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die Dissertation betreut, soll es zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten können bei der Bestellung der Referentinnen und der Referenten berücksichtigt werden. Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld können als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.
4. Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein. Für den Fall, dass nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wird, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Ist die Dekanin oder der Dekan Antragstellerin oder Antragsteller nach § 8 Abs. 6, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.
5. Er entscheidet unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 Satz 3 über den zu verleihenden Doktorgrad.
6. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens.
7. Er hat die Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sowie die Eröffnung und das Ergebnis eines Promotionsverfahrens zu unterrichten.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter zwei Professorinnen oder Professoren als Referentinnen oder Referenten für die Dissertation, von denen eine oder einer die Arbeit betreut haben soll. Mindestens eine dieser Referentinnen oder einer dieser Referenten muss Professorin oder Professor der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein. Das dritte Mitglied soll wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein; es muss promoviert sein. Wurde die Dissertation im Einvernehmen mit der Arbeitsbereichsleitung von einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter angeregt und betreut, so ist diese oder dieser als dritte Referentin bzw. als dritter Referent zu bestellen. Neben den drei Referentinnen oder Referenten wird in diesem Fall eine Professorin oder ein Professor als viertes Mitglied vom Promotionsausschuss in den Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Bielefeld und anderer Universitäten können in den Prüfungsausschuss mit Stimmrecht berufen werden. Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld dürfen jedoch im Prüfungsausschuss nicht in der Minderheit sein. Für den Fall, dass nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde, wird die Dekanin oder der Dekan automatisch Mitglied im Prüfungsausschuss. Ist die Dekanin oder der Dekan bereits Mitglied des Prüfungsausschusses oder Antragstellerin bzw. Antragsteller nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7, so wird die Prodekanin oder der Prodekan weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Mindestens zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Universität sollten im Prüfungsausschuss vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet gemäß § 9 über die Annahme der Dissertation.
2. Er führt gemäß § 10 die Disputation durch.
3. Er beurteilt die Dissertation gemäß § 9 und die Disputation gemäß § 11.
4. Er bewertet die Promotion gemäß § 12.

§ 4

Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz

(1) Entscheidungen des Promotions- und des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen, soweit sie dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nicht entsprechen. Schriftlich begründete Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Fakultätskonferenz gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung anrufen.

(2) Bei Entscheidungen der Fakultätskonferenz steht das Stimmrecht den Mitgliedern zu, die promoviert sind.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung soll spätestens zwei Semester vor Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss der Fakultät schriftlich gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist

- a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird oder
- b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
- c) ein Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Buchstabe b) entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers über die Zulassung. Voraussetzung für die Zulassung sind auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von zwei Semestern. Während dieser Zeit sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Gleichwertige Abschlüsse einer ausländischen Universität werden vom Promotionsausschuss gleichermaßen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren bewertet. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Nennung des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 2 Abs. 2 an den Promotionsausschuss zu richten. Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 und ggf. Absatz 3 beizufügen.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. Fünf Exemplare der Dissertation.
2. Fünf Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten.

3. Eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung nicht schon einer anderen Fakultät vorgelegen hat. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Fakultät in Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.

Im Fall einer kumulativen Dissertation: eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Manuskripte sowie ggf. eine Bestätigung über die Urheberschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation gemäß den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Bedingungen, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben.

Eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet wurde und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

7. Ein Nachweis über ein zweisemestriges Studium im Promotionsfach an der Universität Bielefeld, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld ist.

8. Ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellt.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 beigefügt werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das im Schwerpunkt in der Fachkompetenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft liegt. Sie muss einen selbständig erarbeiteten, in der Psychologie in der Regel empirischen, Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann entweder als Einzelarbeit, als kumulative Dissertation oder als Teamarbeit eingereicht werden.

(2) Im Falle einer Einzelarbeit ist eine Arbeit vorzulegen, die noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Wichtige Teilergebnisse der Forschungsarbeit können in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein. Der Dissertation ist eine Versicherung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(3) An Stelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:

1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens drei Manuskripte umfassen muss, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachweislich bei anerkannten Fachzeitschriften eingereicht sind und von denen mindestens eines nachweislich zur Publikation angenommen sein muss. Die drei Manuskripte müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von mindestens 20 Seiten darzulegen und hinreichend zu begründen. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus dieser Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Koautorinnen bzw. –autoren schriftlich zu bestätigen.
2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
 - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächliche Arbeit muss sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

(4) Über Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von den bestellten Referentinnen und Referenten begutachtet, die je ein Exemplar der Dissertation erhalten.

(2) Die Referentinnen oder Referenten sollen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen.

(3) Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflage für die Publikationsfassung der Dissertation (vgl. § 14 Abs. 2) versehen werden. Die Dissertation ist im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:

summa cum laude
magna cum laude

cum laude
rite.

(4) Die Gutachten sind, nachdem sie vollzählig der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen, unverzüglich der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Sie oder er hat die Möglichkeit, binnen 14 Tagen zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Danach ist die Dissertation mit den Gutachten ggf. mit der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten allen promovierten Mitgliedern der Fakultät für drei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Die Auslage wird von der Dekanin bzw. dem Dekan am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gemacht.

(5) Innerhalb der Auslagefrist haben die der Fakultät angehörig Professorinnen und Professoren das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung einer Professorin oder eines Professors als weitere Referentin oder weiteren Referenten zu beantragen. Dafür ist ein Quorum von drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät erforderlich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über den Antrag.

(6) Für den Fall, dass nach Absatz 5 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde und die Mehrheit der Referentinnen und Referenten empfiehlt, die Dissertation abzulehnen, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten, die bzw. der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, ggf. Abs. 2 erfüllt, vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen. Die Bestellung der weiteren Referentin oder des weiteren Referenten soll unverzüglich erfolgen.

(7) Die weiteren Referentinnen oder Referenten nach Absatz 5 und 6 sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Für den Fall, dass nach Absatz 5 oder Absatz 6 eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt wurde, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Hat die Dekanin oder der Dekan den Antrag (§ 8 Abs. 5) gestellt, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Sollten beide den Antrag mitgestellt haben, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Gutachten sind, nachdem sie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzählig vorliegen, unverzüglich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu übergeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und die Benotung der Dissertation aufgrund der Gutachten und den ggf. vorliegenden Stellungnahmen. Bei Stimmengleichheit im Prüfungsausschuss gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder haben das Recht, einen Einspruch im Beratungsprotokoll niederzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Dissertation muss spätestens drei Wochen nach dem Ende der Auslagezeit der Arbeit und der Gutachten gefällt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist zugleich der Termin der Disputation bekannt zu geben.

(4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10

Disputation

(1) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante Probleme des Fachgebietes der Promotion sachkundig und umfassend zu erörtern.

(2) Die Disputation findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin für die Disputation vier Thesen aus Gebieten des Promotionsfaches den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zukommen zu lassen.

(4) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung in der Form eines Kolloquiums abgenommen. Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die vertretenen Thesen und wesentlichen Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten dazu sowie die Bewertung der Disputation enthält.

(5) Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen über sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen und angrenzende Probleme des Faches statt.

(6) Bei Kandidatinnen und Kandidaten nach § 5 Abs. 2 b) erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(7) Personen, die sich zur Promotion angemeldet haben, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei Disputationen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Zahl der zuhörenden Personen begrenzt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(8) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 11

Bewertung der Disputation

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden

oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Disputation mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite.

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche nach der Disputation eine schriftliche Begründung der Note vor. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung kann frühestens vier Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation abgeschlossen sein. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht auf von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht.

§ 12 Bewertung der Promotion

(1) Ist die Disputation bestanden, legt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Disputation die Gesamtnote für die Promotion mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite.

fest. Dabei wird die Note der Dissertation doppelt gewichtet.

(2) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Das Gesamtergebnis nach Absatz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche eine schriftliche Begründung der Note vor. Der Promotionsausschuss gibt innerhalb einer Woche der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Dissertation und der Disputation schriftlich bekannt und informiert die Dekanin oder den Dekan hierüber. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und diese in einer mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgestimmten Fassung innerhalb von 12 Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und

Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von 40 weiteren Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren - auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 50 weiteren Kopien
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt in den Fällen b) und c) bereits als erfüllt, wenn sechs Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin oder Herausgeber oder mit einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation spätestens zwölf Monate nach der Disputation veröffentlicht wird. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt nach Bestehen der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung hierüber aus.

(2) Falls die Annahme der Dissertation mit Auflagen (vgl. § 8 Abs. 3) verbunden war, muss dem Prüfungsausschuss die Änderung der Dissertation entsprechend den Auflagen nachgewiesen sein; erst dann wird eine Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 ausgestellt.

(3) Sind die Bedingungen nach § 13 erfüllt, wird über die bestandene Prüfung eine Urkunde ausgestellt. Da-

mit beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Fakultätssiegel versehen und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

§ 15 Entzug, Aberkennung

Die Entziehung oder Aberkennung des Doktorgrades soll vorgenommen werden, wenn sich ergibt, dass die Promovierte oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistung eine Täuschungshandlung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen der Promotion vorgetäuscht wurden. Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades honoris causa

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Ehrenpromotion wird in der Urkunde begründet.

§ 17 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 14, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung der oder des von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung

des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 18
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 30. April 1996 (GABl. NW II S. 410), geändert durch Ordnung vom 1. März 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 30, Nr. 4, S. 48) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann